

Berufsabschluss FaBe für Erwachsene Lohnempfehlungen SAVOIRSOCIAL

1. Einführung

Den Berufsabschluss Fachmann*frau Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (FaBe EFZ) können Erwachsene auf unterschiedliche Arten nachholen:

- [verkürzte Ausbildung FaBe EFZ](#) – Dauer: in der Regel zwei Jahre
- [Direkte Zulassung](#) zum Qualifikationsverfahren (QV) FaBe nach Art. 32 BBV, auch Nachholbildung genannt
- [Validierungsverfahren FaBe](#)

Die folgende Empfehlung befasst sich mit der Lohnfrage und richtet sich an (Ausbildungs-)Betriebe, die Erwachsene entweder im Rahmen einer verkürzten Ausbildung oder über einen der beiden Qualifikationswege (Art. 32, Validierung) beschäftigen.

2. Verkürzte Ausbildung FaBe EFZ

Personen absolvieren die zweijährige, verkürzte Ausbildung mit einem Lehrvertrag, welche von der auszubildenden Person sowie Ausbildungsbetrieb unterzeichnet und vom kantonalen Berufsbildungsamt bewilligt wird. Der Besuch der Berufsfachschule sowie überbetriebliche Kurse gelten gemäss Lehrvertrag als bezahlte Arbeitszeit und sind durch den Lohn gedeckt. SAVOIRSOCIAL empfiehlt den Ausbildungsbetrieben bei der verkürzten Ausbildung FaBe über die [Lohnempfehlungen für Lernende der regulären, dreijährigen Ausbildung](#) hinauszugehen und weitere lohnrelevante Faktoren zu berücksichtigen¹. Die entsprechenden Faktoren sind:

- Alter der Person in Ausbildung
- Berufsabschluss (Abschluss auf Sekundarstufe 2 absolviert)
- Lebensumstände (Familie, Kinder, etc.)
- (Mehrjährige) Praktische Arbeitserfahrung im Berufsfeld Soziales
- Ausserberufliche Erfahrungen (Care-Arbeit) und ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Vereins- oder Jugendarbeit)

SAVOIRSOCIAL vertritt die Auffassung, dass eine faire Entlohnung im Berufsfeld Soziales die Attraktivität für einen (Quer-)Einstieg erhöht und sich während der Ausbildung positiv auf die Motivation von Personen auswirkt. Eine faire Entlohnung setzt zudem Anreize für unausgebildete Arbeitskräfte, eine nachträgliche Qualifizierung in Form eines eidgenössisch anerkannten Abschlusses zu erlangen und als Fachkraft im Berufsfeld zu arbeiten. Ein Berufsabschluss FaBe erleichtert wiederum den Zugang zu Höheren Fachschulen, eidgenössischen Prüfungen sowie Diplomen im Sozialbereich und sichert den Bedarf an Abschlüssen auf Tertiärstufe.

¹ SAVOIRSOCIAL empfiehlt keine fachrichtungsspezifischen Löhne und lehnt geschlechtsspezifische Lohnunterschiede ab ([Gleichstellungsartikel](#)). Die reguläre, dreijährige Ausbildung FaBe steht Erwachsenen ebenfalls offen. Die hier genannten lohnrelevanten Faktoren sollen auch bei diesem Ausbildungsverhältnis berücksichtigt werden.

3. Direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren FaBe nach Artikel 32 und Validierungsverfahren FaBe

Der Berufsabschluss FaBe nach Artikel 32 und das Validierungsverfahren FaBe werden ohne Lehrvertrag absolviert und stellen somit keine klassischen Lehrverhältnisse dar.

Betreffend Lohnthematik unterscheidet SAVOIRSOCIAL bei der direkten Zulassung zum Qualifikationsverfahren FaBe nach Art. 32 sowie der erfolgten Zulassung zum Validierungsverfahren die Phase vor und nach Erhalt des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) für den Berufsabschluss FaBe.

Vor dem Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV:

Erwachsene, die über einen dieser beiden Qualifikationswege einen Abschluss erwerben, sollten in eine höhere Lohnstufe eingestuft werden als junge Auszubildende. Lohnunterschiede aufgrund von Fachrichtung und Geschlecht lehnt SAVOIRSOCIAL explizit ab. Bei der Gehaltsberechnung berücksichtigen die Betriebe weitere lohnrelevante Faktoren (vgl. verkürzte Ausbildung FaBe). Bereits angestellte Mitarbeitende mit gültigem Arbeitsvertrag sollten ihren derzeitigen Lohn behalten und auf keinen Fall eine Lohnkürzung hinnehmen müssen.

SAVOIRSOCIAL empfiehlt den Betrieben, die Abwesenheit von Personen zu entlöhen, welche sich in Form von Schulbesuchen (Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) oder einer weiteren Form der ausserbetrieblichen Begleitung auf das Qualifikations- resp. Validierungsverfahren vorbereiten. Die Festlegung der Kostendeckung erfolgt in einer Vereinbarung resp. Absichtserklärung zwischen dem Betrieb und der Arbeitskraft. Der Betrieb kann darin zusätzlich eine Vereinbarung für die Weiterbeschäftigung nach dem Abschluss als FaBe vorsehen.

Beispiel: Eine unausgebildete Arbeitskraft ist bis zum Berufsabschluss FaBe in einem 100%-Pensum angestellt. Dieses Pensum umfasst den Besuch von Vorbereitungskursen, beispielsweise an einer Berufsfachschule, von maximal einem Tag pro Woche.

Nach Erhalt des EFZ FaBe:

SAVOIRSOCIAL empfiehlt den Betrieben das Referenzdokument [«Informationen zu Einstiegsgehältern im Sozialbereich»](#) zu konsultieren.